

I.

## A. Staatskanzlei

902

### **Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Sachsen-Anhalt (Breitbandförderrichtlinie Sachsen-Anhalt – BBFöR LSA)**

**Gem. RdErl. der StK, des MW und des MLU  
vom 17. 3. 2014 – 46-020/5816**

#### **1. Allgemeines, Rechtsgrundlagen**

Eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetanschlüssen ist ein bedeutender Standortfaktor und für den weiteren Aufbau einer selbsttragenden Wirtschaftsstruktur unverzichtbar.

Leistungsfähige Internetanschlüsse stellen eine umfassende Information und Kommunikation sicher. Sie gewährleisten wirtschaftliche und gesellschaftliche Teilhabe, dienen somit dem Abbau von regionalen und sozialen Ungleichheiten und tragen dazu bei, den negativen Auswirkungen des demografischen Wandels entgegen zu wirken.

Nach der nahezu flächendeckenden Herstellung einer Breitbandgrundversorgung in Sachsen-Anhalt mit Anschlüssen mit einer Bandbreite von mindestens 2 MBit/s Downloadgeschwindigkeit sollen ab 2014 ausschließlich Next-Generation-Access-Netze (NGA-Netze) gefördert werden. Gemäß den EU-Breitbandleitlinien sind das Zugangsnetze, die teilweise oder vollständig aus optischen Komponenten bestehen und Breitbandzugangsdienste mit höheren Leistungsmerkmalen ermöglichen als bestehende Breitbandgrundversorgungsnetze.

Von einer flächendeckenden Versorgung mit NGA-Netzen ist Sachsen-Anhalt noch weit entfernt. Der Anteil der leistungsfähigen Internetanschlüsse mit Bandbreiten von mindestens 50 MBit/s Downloadgeschwindigkeit liegt im deutschlandweiten Vergleich am unteren Ende. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein marktgetriebener Ausbau ohne Einsatz öffentlicher Mittel die niedrige Quote (Stand Ende 2012: weniger als zehn Prozent) nennenswert erhöht.

Vor diesem Hintergrund gewährt das Land Sachsen-Anhalt Zuwendungen zum Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Breitband-Fördergrundsätze Sachsen-Anhalt (Gem. RdErl. der StK, des MW und des MLU vom 16. 1. 2012, MBI. LSA S. 780, geändert durch Gem. RdErl. vom 16. 12. 2013, MBI. LSA S. 780), der allgemeinen haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Vorschriften, des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. 6. 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 108 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154), sowie europarechtlicher Vorgaben, insbeson-

dere der Mitteilung der Kommission – Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (im Folgenden: EU-Breitbandleitlinien) (ABl. C 25 vom 26. 1. 2013, S. 1). Die Förderung speist sich aus den europäischen Strukturfonds EFRE und ELER sowie nationalen Mitteln und erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Förderung**

##### **2.1 Zweck**

Zweck der Förderung ist der sukzessive Aufbau von NGA-Netzen mit Übertragungsraten von mindestens 50 MBit/s im Downstream und mit viel höheren Upload-Geschwindigkeiten als Netze der Breitbandgrundversorgung in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Sachsen-Anhalt. Damit sollen die in Gewerbe- und Kumulationsgebieten angesiedelten Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die Attraktivität dieser Räume als Wirtschaftsstandorte gesteigert werden. Wenn Privathaushalte und Telearbeiter, kommunale Einrichtungen, Schulen und andere Stellen vom Ausbau profitieren, so ist dies ein erwünschter Nebeneffekt. Die Erschließungsgebiete werden durch den Zuwendungsempfänger (vergleiche Nummer 3) festgelegt.

##### **2.2 Kumulationsgebiet**

Als Kumulationsgebiet im Sinne dieser Richtlinie gilt ein räumlich abgrenzbares Gebiet, in dem sich neben anderen Anschlussinhabern mindestens fünf Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 2. 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. 12. 2013 (BGBl. I S. 4318), befinden. Bei gemeinde- und ortsteilübergreifenden Projekten gilt dies für jede der beteiligten Gemeinden. In begründeten Ausnahmefällen kann auch bei weniger als fünf Unternehmern im Kumulationsgebiet eine Förderung bewilligt werden.

##### **2.3 Ziel**

Grundsätzlich sind alle potentiellen Anschlussinhaber und Haushalte im Erschließungsgebiet mit Bandbreiten gemäß Nummer 2.1 zu versorgen. Wenn Privathaushalte und Telearbeiter, kommunale Einrichtungen, Schulen und andere Stellen als Nebeneffekt vom Ausbau profitieren, sollen ihnen Übertragungsraten von mindestens 30 MBit/s Download-Geschwindigkeit, sowie auch viel höheren Upload-Geschwindigkeiten als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung zur Verfügung stehen. Der glaubhaft gemachte Bedarf an einer Übertragungsrate von mindestens 50 MBit/s im Downstream und mit viel höheren Upload-Geschwindigkeiten als Netze der Breitbandgrundversorgung derjenigen Unternehmer, die diesen Bedarf im Rahmen der Bedarfsanalyse (vergleiche Nummer 4.2) angemeldet haben, muss stets befriedigt werden.

## 2.4 Gegenstand

Gefördert werden Aufwendungen des Zuwendungsempfängers an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinne des § 3 Nr. 27 TKG (Netzbetreiber) zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen in Breitbandinfrastrukturen entsprechend Nummer 2.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden, Kreisfreie Städte, Landkreise und Zweckverbände sein. Gemeinsame Anträge mehrerer potentieller Zuwendungsempfänger sind zulässig.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Grundsätze

Die Zuwendungsvoraussetzungen orientieren sich an den EU-Breitbandleitlinien. Eine Förderung ist danach nur möglich in Gebieten ohne NGA-Netze und in Gebieten, in denen der Aufbau eines NGA-Netzes innerhalb der nächsten drei Jahre ohne Förderung nachweislich nicht vorgesehen ist.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die bestehende Infrastruktur zu nutzen. Diese Informationen sind dem Bundesbreitbandatlas, dem Breitbandatlas des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Ausschreibung zu entnehmen.

### 4.2 Kriterien

In Gewerbe- und Kumulationsgebieten, in denen noch kein Netzbetreiber ein flächendeckendes NGA-Netz aufgebaut hat und Bandbreiten gemäß Nummer 2.1 flächendeckend anbietet und in einem Zeitraum von drei Jahren nicht anbieten wird, kann somit eine Förderung gewährt werden, wenn die über die gegebenenfalls vorhandenen Netze angebotenen Breitbanddienste in dem betreffenden Gebiet nicht zur Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs der Unternehmer ausreichen.

Ein NGA-Netz wird als „flächendeckend“ definiert, wenn es mindestens 99 v. H. der Haushalte und Anschlüsse im betreffenden Gebiet mit Breitbanddiensten versorgen kann und mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 50 MBit/s abdeckt. Falls ein NGA-Netz mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 50 MBit/s nicht 99 v. H. der Anschlüsse im Gebiet abdeckt, kann eine Förderung gemäß dieser Richtlinie nur für diejenigen Teile des Gebietes gewährt werden, die derzeit oder in den nächsten drei Jahren nicht mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 25 MBit/s abgedeckt werden.

Der Zuwendungsempfänger hat die aktuelle Versorgung mit Breitbanddiensten zu ermitteln. Hierzu können der Bundesbreitbandatlas und der Breitbandatlas Sachsen-Anhalt genutzt werden. Weiter hat der Zuwendungsempfänger den tatsächlichen sowie den prognostizierten Bedarf an Breitbanddiensten mit Übertragungsraten gemäß Nummer 2.1

nachvollziehbar darzustellen (Bedarfsanalyse). Hierzu sind die Unternehmer im Zielgebiet individuell und über das zentrale Onlineportal [www.breitband.sachsen-anhalt.de](http://www.breitband.sachsen-anhalt.de) zu befragen. Diese haben ihre aktuelle verfügbare nominale und reale Download- und Uploadgeschwindigkeit sowie ihren tatsächlichen prognostizierten Bedarf an Download- und Uploadgeschwindigkeit glaubhaft anzugeben. Die Zuwendungsempfänger weisen die Unternehmen darauf hin, dass sie entsprechende Informationen über die aktuellen Download- und Uploadgeschwindigkeiten auf der Internetseite [www.initiativenetzqualität.de](http://www.initiativenetzqualität.de) oder auf vergleichbaren Seiten ermitteln können. Die Ergebnisse der Ermittlung der aktuellen Versorgung und des Bedarfs sind mit einer Zusammenfassung in einer Karte zu dokumentieren und unverzüglich auf dem Onlineportal [www.breitband.sachsen-anhalt.de](http://www.breitband.sachsen-anhalt.de) zu publizieren.

In neu ausgewiesenen Gewerbegebieten ist der prognostizierte Bedarf des Zuwendungsempfängers ausreichend.

Weiter muss der Zuwendungsempfänger in einer öffentlichen Konsultation den Nachweis erbringen, dass im betreffenden Gebiet in den nächsten drei Jahren keine Erschließung durch Aufbau eines NGA-Netzes oder eines Netzes mit Downloadgeschwindigkeit von 25 MBit/s oder mehr zu erwarten ist. Dazu sind Netzbetreiber durch öffentliche Bekanntmachung im Internet unter [www.breitband.sachsen-anhalt.de](http://www.breitband.sachsen-anhalt.de) aufzufordern, verbindlich zu erklären, ob innerhalb der nächsten drei Jahre im zu versorgenden Gebiet ein Neubau eines den Bedarf deckenden NGA-Netzes oder eines Netzes mit Downloadgeschwindigkeit von 25 MBit/s oder mehr erfolgen wird.

Des Weiteren müssen die Netzbetreiber aufgefordert werden, ihre Infrastruktur, soweit diese für den NGA-Ausbau verwendet werden könnte und am Zeitpunkt der Konsultation nicht vollständig im Bundesbreitbandatlas oder im Breitbandatlas des Landes Sachsen-Anhalt beschrieben und aktualisiert ist, vollständig zu beschreiben, sowie auch alle Informationen zu den Voraussetzungen der eventuellen Nutzung und des Zugangs zu dieser Infrastruktur für Dritte umfassend mitzuteilen, sodass diese die betreffende Infrastruktur in einem möglichen Angebot im Ausschreibungsverfahren einbeziehen können (siehe auch Nummer 4.4.6).

Gibt kein potentieller Netzbetreiber innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung diese verbindliche Erklärung inklusive einer detaillierten Netz-, Finanz- und Zeitplanung ab, wird davon ausgegangen, dass die notwendigen Investitionen nicht ohne öffentliche Förderung getätigt werden. Die Ergebnisse der Markterkundung sind zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal [www.breitband.sachsen-anhalt.de](http://www.breitband.sachsen-anhalt.de) zu veröffentlichen.

### 4.3 Förderausschluss

In Gewerbe- und Kumulationsgebieten, in denen bereits ein oder mehrere Netzbetreiber Bandbreiten gemäß Nummer 2.1 flächendeckend anbieten oder in den nächsten drei Jahren anbieten werden, kommt eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht in Betracht. Dies gilt auch für Gebiete, in denen in den Jahren 2009 bis 2013 mit Hilfe von staatlicher Förderung kabelgebundene Zugangsnetze der Grundversorgung errichtet wurden.

#### 4.4 Auswahl des Netzbetreibers

##### 4.4.1 Grundsätze

Der vom Zuwendungsempfänger mit dem Aus- oder Aufbau eines NGA-Netzes zu beauftragende Netzbetreiber oder Unternehmer ist in einem wettbewerblichen und transparenten Auswahlverfahren, das mit den Grundsätzen der EU-Vergaberichtlinien und nationalen Vergabevorschriften im Einklang steht, zu ermitteln. Die Ausschreibung erfolgt im bundesweiten Online-Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de), in den Landesportalen [www.breitband.sachsen-anhalt.de](http://www.breitband.sachsen-anhalt.de) und [www.evergabe.sachsen-anhalt.de](http://www.evergabe.sachsen-anhalt.de) sowie auf der Internetseite des potentiellen Zuwendungsempfängers. Die Bekanntmachung der Ausschreibung hat innerhalb eines Monats, nachdem die Ergebnisse der Markterkundung auf dem zentralen Onlineportal [www.breitband.sachsen-anhalt.de](http://www.breitband.sachsen-anhalt.de) veröffentlicht wurden, zu erfolgen.

##### 4.4.2 Leistungsbeschreibung

Die Beschreibung der Leistung inklusive der erforderlichen Download- und Uploadgeschwindigkeiten (innerhalb der Grenzen der Nummer 2.1) erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs, muss anbieter- und technologieneutral abgefasst und auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet sein, der die in Nummer 4.4.7 genannten Bestimmungen enthält. Die Beschreibung der Leistung muss erwähnen, dass die geförderte Breitbandinfrastruktur eine tatsächliche und vollständige Entbündelung erlaubt und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen, die Betreiber nachfragen könnten, bieten muss, insbesondere:

- a) entbündelter Zugang zur Glasfaseranschlussleitung,
- b) Bitstromzugang,
- c) Zugang zur unbeschalteten Glasfaser,
- d) Zugang zu Straßenverteilerkästen, insbesondere Kabelverzweigern, Multifunktionsgehäusen (MFG) bei VDSL/FTTC und Points of Presence (POP's) bei FTTB/FTTH,
- e) Zugang zu Leerrohren,
- f) Zugang zu Hauptkabeln im Backbone- und Backhaulbereich und
- g) Einrichten von Schaltverteilern bei Hauptkabelanlagen.

Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Ein effektiver und tatsächlicher Zugang auf Vorleistungsebene muss für einen Mindestzeitraum von sieben Jahren gewährt werden. Die Leistungsbeschreibung muss ferner erwähnen, dass – sofern neue passive Infrastrukturelemente (z. B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden – der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung zu gewähren ist und dass auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes bestehen können, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

##### 4.4.3 Nutzung von Synergien

Um Synergien so weit wie möglich zu nutzen, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die ihm bekannten und für die Maßnahme nutzbaren Infrastrukturen sowie vom Zuwendungsempfänger vorgesehene Eigenleistungen in der Bekanntmachung anzugeben (oder dort auf entsprechende konkrete öffentlich zugängliche Quellen zu verweisen) und anstehende Tiefbaumaßnahmen im Zielgebiet der Maßnahme anzuzeigen. Dabei hat der Zuwendungsempfänger Daten der Bundesnetzagentur zu berücksichtigen.

##### 4.4.4 Technisches Angebot

Die am Vergabeverfahren teilnehmenden Netzbetreiber sind aufzufordern, ein technisches Angebot abzugeben. Sie sind ausdrücklich zu bitten, verfügbare Infrastruktur (vergleiche Nummer 4.4.3) so weit wie möglich zu nutzen. Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

- a) Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur einschließlich Zukunftsfähigkeit und Erweiterbarkeit,
- b) Nachweis, dass die geplante Systemtechnik den Standards des NGA-Forums sowie der Gremien IEEE und ITU-T entspricht,
- c) mittlere reale Datenrate im Download und im Upload,
- d) zeitliche Verfügbarkeit einer Mindestübertragungsrate von mindestens 50 MBit/s im Download und von mindestens einer aufgrund der Bedarfsanalyse vorgeschriebenen Upload-Geschwindigkeit, die viel höher sein muss als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung,
- e) Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten für Endkundengeräte,
- f) Versorgungs- und Erschließungsgrad (auch grafische Darstellung),
- g) Zeitpunkt der Inbetriebnahme sowie
- h) angebotene Zugangsvarianten gemäß Nummer 4.4.2.

Dem Endkunden muss es überlassen bleiben, selber eine Setup-Box zwischen Breitbandanschluss und dem Computer auszuwählen. Er darf nicht verpflichtet werden, ein unternehmensspezifisches Gerät einzusetzen.

##### 4.4.5 Wirtschaftlichkeitslücke

Sofern sich die teilnehmenden Netzbetreiber nicht in der Lage sehen, bedarfsgerechte Breitbanddienste im zu versorgenden Gebiet ohne finanzielle Beteiligung Dritter zu marktüblichen Bedingungen anzubieten, hat das Angebot auch eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke zu enthalten. Diese ergibt sich, indem von den laufenden Betriebskosten, einschließlich aller für das jeweilige Vorhaben anfallenden Kosten (unter anderem für die notwendigen aktiven und passiven Netzelemente, die Errichtung der Netzinfrastrukturen einschließlich der notwendigen Erschließungsmaßnahmen, hiernach Investitionskosten), die voraussichtlichen Betriebseinnahmen abgezogen werden. Als Betrachtungs-

Zeitraum gilt hierbei ein Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Inbetriebnahme.

Die Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke hat in übersichtlicher und standardisierter Form eine Aufstellung der zur Projektumsetzung notwendigen Investitionskosten sowie der auf der Basis des erwarteten Nachfragepotentials prognostizierten Einnahmen zu enthalten. Der Zuwendungsempfänger hat die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Zu den Investitionskosten gehört bei leitungsgebundener Infrastruktur die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich Netzabschlussseinheit (APL und CPE bei FTTB „Fibre to the building“ und Router bei FTTC „Fiber to the curb“). Bei funkbasierten Lösungen gehört die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes zu den Investitionskosten.

Nicht anzusetzen sind bei Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke Ausgaben für Grunderwerb und Eintragung von Grunddienstbarkeiten sowie Ausgaben für Investitionen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung getätigt werden müssen.

#### 4.4.6 Auswahl des Netzbetreibers

Es ist derjenige Netzbetreiber auszuwählen, der für die Erbringung der nachgefragten Leistungen zu marktüblichen Bedingungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die geringste Wirtschaftlichkeitslücke ausweist. Dem Zuwendungsempfänger steht es jedoch frei, weitere Wertungskriterien (wie etwa Höhe der Endkundenpreise, Höhe der Übertragungsgeschwindigkeit, Versorgungsgrad, Anzahl der Endkundenanschlüsse, Qualität des offenen Netzzugangs) zu definieren. Der Zuwendungsempfänger muss dann bereits in der Bekanntmachung die Gewichtung der qualitativen Kriterien angeben. Dabei ist sicherzustellen, dass der Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke die höchste Gewichtung zukommt.

Sofern andere Netzbetreiber mit wettbewerbsfähigen und erschwinglichen Endkundendiensten am Wettbewerb teilnehmen, sind diese im Auswahlverfahren gleichberechtigt zu berücksichtigen. Wenn es zu Konflikten bezüglich des Zugangs kommen sollte, sind die externen zertifizierten Berater oder die Bundesnetzagentur unverzüglich zur Schlichtung heranzuziehen.

Die Auswahlentscheidung ist auf dem zentralen Breitbandportal [www.breitband.sachsen-anhalt.de](http://www.breitband.sachsen-anhalt.de) zu veröffentlichen.

Vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden Netzbetreiber, die vor Abschluss der öffentlichen Konsultation dem Zuwendungsempfänger keine oder unvollständige Angaben zu den für die Maßnahme nutzbaren Infrastrukturen übermittelt haben.

Sollten sich weniger als drei Betreiber am Wettbewerb beteiligen, werden externe Rechnungsprüfer damit beauftragt, das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen oder die Wirtschaftlichkeitslücke selber zu schätzen und bei diesbezüglichen Verhandlungen zwischen der Gemeinde und dem Bieter zu vermitteln.

#### 4.4.7 Vertrag zwischen Zuwendungsempfänger und Netzbetreiber

Der Zuwendungsempfänger schließt mit dem gemäß Nummer 4.4.6 ausgewählten Netzbetreiber einen Vertrag über die Planung, Ausführung und den Betrieb der Ausbaumaßnahme.

Im Vertrag mit dem Netzbetreiber muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, die Vorgaben dieser Richtlinie sowie die von der Bewilligungsstelle festgelegten Auflagen eingehalten werden. Der Zuwendungsempfänger ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und gegebenenfalls zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

Der Vertrag hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- a) Verpflichtung des Netzbetreibers zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines Netzbetriebs im Sinne der von ihm angebotenen Leistungen für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sowie zur Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene zu gleichen und nicht diskriminierenden Bedingungen gemäß Nummer 4.4.2. Im Vertrag ist detailliert zu beschreiben, wie die vollständige Entbündelung und der offene und diskriminierungsfreie Zugang auf Vorleistungsebene gemäß Nummer 4.4.2 gesichert werden. Aus der Beschreibung muss auch hervorgehen, dass im gesamten geförderten Netz dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde.
- b) Verpflichtung des Netzbetreibers, berechnete Dritte auf Nachfrage umfassend und diskriminierungsfrei über seine im Rahmen dieser Richtlinie errichtete Infrastruktur (unter anderem Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen) zu informieren und ihnen gegebenenfalls den Zugang so früh wie möglich einzuräumen, mindestens jedoch sechs Monate vor Markteinführung.
- c) Verpflichtung des Netzbetreibers zur Rückzahlung des zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke gezahlten Betrages für den Fall, dass die Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht eingehalten wurden, aufgrund von Umständen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat. Eine von der EU-Kommission angeordnete Rückforderung muss in jedem Fall vollzogen werden.
- d) Verpflichtung des Netzbetreibers zur Orientierung der Vorleistungspreise für den Netzzugang an den durchschnittlichen Vorleistungspreisen, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden, und an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind. Die Kostenstrukturen vor Ort sind zu berücksichtigen sowie die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen. Sofern nicht auf veröffentlichte oder regulierte Preise für bestimmte Vorleistungsprodukte als Bezugsgröße zurückgegriffen werden kann, sollten die Preise im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung stehen und nach der Methode festgelegt werden, die der sektorale Rechtsrahmen vorgibt. Ergänzend zur Regulierung der Vorleistungspreise nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes können dem geförderten Anbieter

bei Konflikten mit einem anderen, am Zugang zur geförderten Infrastruktur interessierten Anbieter von dem Zuwendungsempfänger auf der Basis eines Gutachtens Vorleistungspreise verbindlich vorgegeben werden, wenn und soweit sich der Konflikt auf ein Vorleistungsprodukt bezieht, für das die Bundesnetzagentur nicht bereits regulierte Preise festgelegt hat. Der Gutachter ist im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle zu bestimmen. Der Zuwendungsempfänger muss die Bundesnetzagentur bezüglich des Preises, den er aufgrund des Gutachtens vorgeben will, um eine Stellungnahme bitten. Er hat diese Stellungnahme abzuwarten, falls die Bundesnetzagentur innerhalb von fünf Wochen erklärt hat, dazu Stellung nehmen zu wollen. Eine Vorgabe von Vorleistungspreisen kommt nur in Betracht, wenn sich die Anbieter innerhalb einer angemessenen Frist nicht einigen konnten. Auch bei der Festsetzung der Vorleistungskonditionen lässt sich der Zuwendungsempfänger von der Bundesnetzagentur beraten.

- e) Verpflichtung des Netzbetreibers, die errichtete geförderte Infrastruktur spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anhand von Plänen und einer beschreibenden Darstellung einschließlich der realisierten Anschlüsse und der verfügbaren Bandbreiten zu dokumentieren und diese Dokumentation unverzüglich dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung zu stellen, und
- f) Verpflichtung des Netzbetreibers, den Vorleistungspreis für den Netzzugang, sobald dieser festgelegt ist, der Bewilligungsstelle zur Veröffentlichung auf dem zentralen Breitbandportal [www.breitband.sachsen-anhalt.de](http://www.breitband.sachsen-anhalt.de) mitzuteilen.

Der Vertrag muss auch festlegen, dass bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, der Verwaltung oder des Betriebs, die oben genannten vertraglichen Verpflichtungen weiterzugeben sind und Verstöße zuwendungsrechtlich geahndet werden.

Der Bundesnetzagentur ist vor Abschluss des Vertrages zwischen Betreiber und Zuwendungsempfänger der endgültige Entwurf schriftlich und vollständig zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Stellungnahme ist für den Zuwendungsempfänger verbindlich. Sofern die Bundesnetzagentur nicht binnen fünf Wochen Stellung nimmt, kann der Vertrag geschlossen werden, ohne dass die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vorliegt, es sei denn, sie hat ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, Stellung nehmen zu wollen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

### 5.1 Projektförderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf der Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nummer 4.4.5. Ist in den der Wirtschaftlichkeitslücke zugrunde liegenden Ausgaben ein Mehrwertsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend gemacht werden kann.

### 5.2 Bagatellgrenze

Vorhaben mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von unter 25 000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

### 5.3 Fördersatz und Höchstförderung

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 v. H. der Wirtschaftlichkeitslücke. Die Festlegung des Fördersatzes im Einzelfall erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Die Förderung ist je Vorhaben beschränkt auf 10 000 000 Euro.

### 5.4 Planungs- und Prüfungsleistungen

Die Förderung von begleitenden Beratungs-, Planungs- und Prüfungsleistungen ist Bestandteil der Förderung der Maßnahme und beschränkt auf maximal 10 v. H. des Zuschusses.

## 6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

### 6.1 Gesamtfinanzierung

Zuwendungen dürfen ferner nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger muss hierzu einen Finanzierungsplan vorlegen.

### 6.2 Maßnahmebeginn

Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines Zuwendungsantrages bei der Bewilligungsstelle mit den in Nummer 7.1 genannten Unterlagen begonnen wurden. Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines Ausbauvertrages des Zuwendungsempfängers mit einem Netzbetreiber.

### 6.3 Projektspezifische Indikatoren

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsstelle geeignete projektspezifische Indikatoren zu benennen, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden kann. Hierzu zählen zum Beispiel die Zahl der neu zu realisierenden Breitbandanschlüsse (getrennt nach Unternehmen und sonstigen Teilnehmern) sowie die zu realisierende Übertragungsgeschwindigkeit und die zu verwendende Technik.

### 6.4 Zweckbindungsfrist

Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraums von mindestens sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Für durch den Zuwendungsempfänger auf den ausführenden Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht entspricht.

## 7. Verfahren

### 7.1 Anträge

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bei der

zuständigen Bewilligungsstelle mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Angaben zum Antragsteller,
- b) Beschluss des zuständigen Organs (Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag, Verbandsversammlung) über die Durchführung der Maßnahme,
- c) Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung gemäß Nummer 6.1 und kommunalaufsichtliche Stellungnahme gemäß Nummer 7.5,
- d) schriftliche Erklärung, dass Marktversagen vorliegt und dass kein Netzbetreiber bereit ist, ohne öffentliche Förderung zu investieren,
- e) detaillierte Breitbandkarte und Analyse der Breitbandabdeckung, einschließlich einer Infrastrukturerhebung für das Fördergebiet unter Berücksichtigung des Breitbandatlas Sachsen-Anhalt (insbesondere Glasfaserleitungen und Leerrohre),
- f) Nachweis, dass der Antragsteller mögliche Synergien im Vorfeld der Maßnahme geprüft und gegebenenfalls realisiert hat, etwa durch Mitverlegung von Leerrohren im Rahmen kommunaler Baumaßnahmen,
- g) repräsentative Bedarfsschätzung auf der Basis einer Bedarfserhebung bei potentiellen Endkunden (Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, private Haushalte),
- h) Ergebnis der Auswahlentscheidung gemäß Nummer 4.4.6,
- i) Angaben zu den notwendigen Investitionen zur Erreichung oder Vorbereitung der Erreichung der Förderziele,
- j) Angaben zur Refinanzierung der Investition durch Beiträge von potentiellen Endkunden,
- k) Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke,
- l) Darstellung der projektspezifischen Indikatoren gemäß Nummer 6.3 und
- m) Entwurf eines Vertrages zwischen Zuwendungsempfänger und Netzbetreiber.

Die Bewilligungsstelle kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.

## 7.2 Zuwendungsbescheid

Die Bewilligungsstelle gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. In diesem Bescheid sind insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und der Förderausschluss gemäß Nummer 4.3 für verbindlich zu erklären. Die Aufnahme zusätzlicher Auflagen und Nebenbestimmungen bleibt der Bewilligungsstelle vorbehalten.

## 7.3 Prüfungsrechte

Die zuständigen EU-Behörden, die Bewilligungsstelle und der Landesrechnungshof haben das Recht, das Vor-

liegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung, die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen beim Zuwendungsempfänger durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

## 7.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Teilauszahlungen sind gegen entsprechende Nachweise möglich.

## 7.5 Weitere Festlegungen zum Förderverfahren

Im Falle der Antragstellung durch kreisangehörige Gemeinden oder Verbandsgemeinden ist der Antrag über die jeweiligen Landkreise an die zuständige Bewilligungsstelle zu richten. Im Falle der Antragstellung durch Kreisfreie Städte, Landkreise oder Zweckverbände ist der Antrag direkt an die zuständige Bewilligungsstelle zu richten. Der Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Infrastrukturmaßnahme ist dem Antrag beizufügen.

Jedem Antrag ist eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsstelle, des Landesverwaltungsamtes oder des zuständigen Landkreises, beizufügen. Die kommunalaufsichtliche Stellungnahme schätzt die Realisierbarkeit der geplanten Investitionsmaßnahme unter Berücksichtigung der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Tragbarkeit eventueller Folgekosten ein. Die Bewilligungsstelle trifft ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme.

Bewilligungsstellen für die Anträge sind die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten.

Die Bewilligungsstellen stellen die Formulare für die Antragstellung (auch online) zur Verfügung.

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich bei der Planung, Begleitung und Prüfung der beabsichtigten Investitionsvorhaben mit den vom Land zertifizierten Breitbandberatungsunternehmen abzustimmen.

## 8. Dokumentation der Infrastruktur

Die Dokumentation der errichteten Infrastruktur muss der Bundesnetzagentur und der Staatskanzlei für die Zwecke der Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlases der Bundesnetzagentur und des Breitbandatlases Sachsen-Anhalt innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten zugeleitet werden.

Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides hat der Zuwendungsempfänger in einer Projektbeschreibung die geplante Infrastruktur darzustellen. Die Projektbeschreibung enthält mindestens die folgenden Informationen:

- a) Identität des geförderten Netzbetreibers,
- b) Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke,
- c) Höhe und Intensität der Förderung,
- d) erschlossenes Gebiet (Gebietskulisse),
- e) genutzte Technologie und Vorleistungsprodukte und
- f) ermittelte Vorleistungspreise.

Die Projektbeschreibung wird auf dem zentralen Breitbandportal [www.breitband.sachsen-anhalt.de](http://www.breitband.sachsen-anhalt.de) veröffentlicht und bleibt dort für eine Dauer von zehn Jahren erhalten.

Die Richtlinie und ihre Durchführungsbestimmungen werden ebenfalls auf dem zentralen Onlineportal [www.breitband.sachsen-anhalt.de](http://www.breitband.sachsen-anhalt.de) veröffentlicht und bleiben dort zehn Jahre erhalten.

## 9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gem. RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 4. 2014 in Kraft und am 31. 12. 2017 außer Kraft.

---

**Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt  
zur Deckung der notwendigen Ausgaben/  
Aufwendungen der Organe nach § 35 Abs. 2  
des Rundfunkstaatsvertrages und zur Erfüllung  
der Gemeinschaftsaufgaben  
(Finanzierungssatzung – FS)**

**Bek. der StK vom 3. 3. 2014 – 44-58101/17**

**Bezug:**  
Bek. der StK vom 3. 8. 2011 (MBI. LSA S. 420)

In der **Anlage** wird die gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und 5 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 1. 2013 (GVBl. LSA S. 2) in Verbindung mit § 53 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. 8. 1991 (GVBl. LSA S. 478, 480), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 17. 12. 2010 bis 21. 12. 2010 (GVBl. LSA S. 824, 834), von der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt am 29. 1. 2014 beschlossene Finanzierungssatzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Die Bezugs-Bek. wird gegenstandslos.

Anlage

**Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt  
zur Deckung der notwendigen Ausgaben/  
Aufwendungen der Organe nach § 35 Abs. 2  
des Rundfunkstaatsvertrages und zur Erfüllung  
der Gemeinschaftsaufgaben  
(Finanzierungssatzung – FS)**

**vom 29. 1. 2014**

Aufgrund von § 35 Abs. 10 Satz 4 des Staatsvertrages über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) vom 31. 8. 1991 (GVBl. LSA S. 478, 480), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 17. 12. 2010 bis 21. 12. 2010 (Artikel 1 des Gesetzes vom 12. 12. 2011, GVBl. LSA S. 824, 834) und aufgrund § 51 Abs. 4 Satz 2 und 4 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 1. 2013 (GVBl. LSA S. 2) und nach Maßgabe des Vertrages über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) – ALM-Statut – erlässt die Medienanstalt Sachsen-Anhalt folgende Satzung, die mit den Satzungen der übrigen Landesmedienanstalten inhaltlich übereinstimmt:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Landesmedienanstalten decken die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für die personellen und sachlichen Mittel der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV sowie für die übrigen Gemeinschaftsaufgaben nach § 2 des ALM-Statutes.

**§ 2  
Gemeinsame Geschäftsstelle,  
Beauftragter für den Haushalt**

(1) Zur Aufgabenerfüllung ist eine Gemeinsame Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin eingerichtet. Näheres regelt das ALM-Statut.

(2) Der Gemeinsamen Geschäftsstelle obliegt die Umsetzung (Ausführung, Vollzug und Abrechnung) des Gesamtwirtschaftsplans der ALM-GbR nach Maßgabe dieser Satzung und in Abstimmung mit dem/der nach § 6 Abs. 2 des ALM-Statutes gewählten Beauftragten für den Haushalt (BfH). Der/die BfH ist für die ALM sowie für die ALM als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Abwicklung des Wirtschaftsplans/Haushalts bevollmächtigt. Die Gemeinsame Geschäftsstelle kann sich mit Zustimmung des/der BfH der Zuarbeit Dritter bedienen.

**§ 3  
Gesamtwirtschaftsplan**

(1) Die von den Organen jeweils aufgestellten Einzelwirtschaftspläne nach § 35 Abs. 10 RStV werden von dem oder der BfH gemeinsam mit den sonstigen Gemein-